

Markt Marktzeuln

**5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“
in der Gemarkung Marktzeuln, Markt Marktzeuln**

**SONDERGEBIET (S) ZUR ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE
Markt Marktzeuln, Landkreis Lichtenfels, Regierung Oberfranken**

B E G R Ü N D U N G

in der Fassung vom 08.06.2020

F E S T S T E L L U N G S E X E M P L A R

Planverfasser:

Koenig und Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/OT Weidach

Begründung

1. Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Der Markt Marktzeuln verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom 12.01.1993, zuletzt geändert (4. Änd.) im November 2005.

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise (im Süden) als Sandabbaufläche ausgewiesen ist, für die Planung aber eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ erforderlich ist, wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren vorgenommen. Der nördliche Teil des Planungsgebiets ist bereits als Sonderbaufläche (S) „Regenerative Energien“ ausgewiesen, wird jedoch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ neu überplant.

Der Auftrag zur Bearbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes erging an das Ingenieurbüro Koenig und Kühnel, Weitramsdorf.

Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 03.12.2019 wurde der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ wird im Parallelverfahren durchgeführt.

2. Anlass, Ziel und Zweck zur Planänderung

Bei den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, handelt es sich um ehemalige Sandabbauflächen, die ab 1990 als Bauschutt- und Erdaushubdeponie genutzt wurden. Derzeit ist das Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans rekultiviert und mit Oberboden angedeckt. Es handelt sich nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 2 lt. a FFAV um eine Konversionsfläche.

Der Markt Marktzeuln plant auf Veranlassung eines privaten Vorhabenträgers, der Fa. NEO Neue Energie Obermain eG, Am Hahn 15, 96215 Lichtenfels die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mit dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Marktzeuln und südlich der bereits bestehenden Photovoltaikanlage mit folgenden Zielen geschaffen werden:

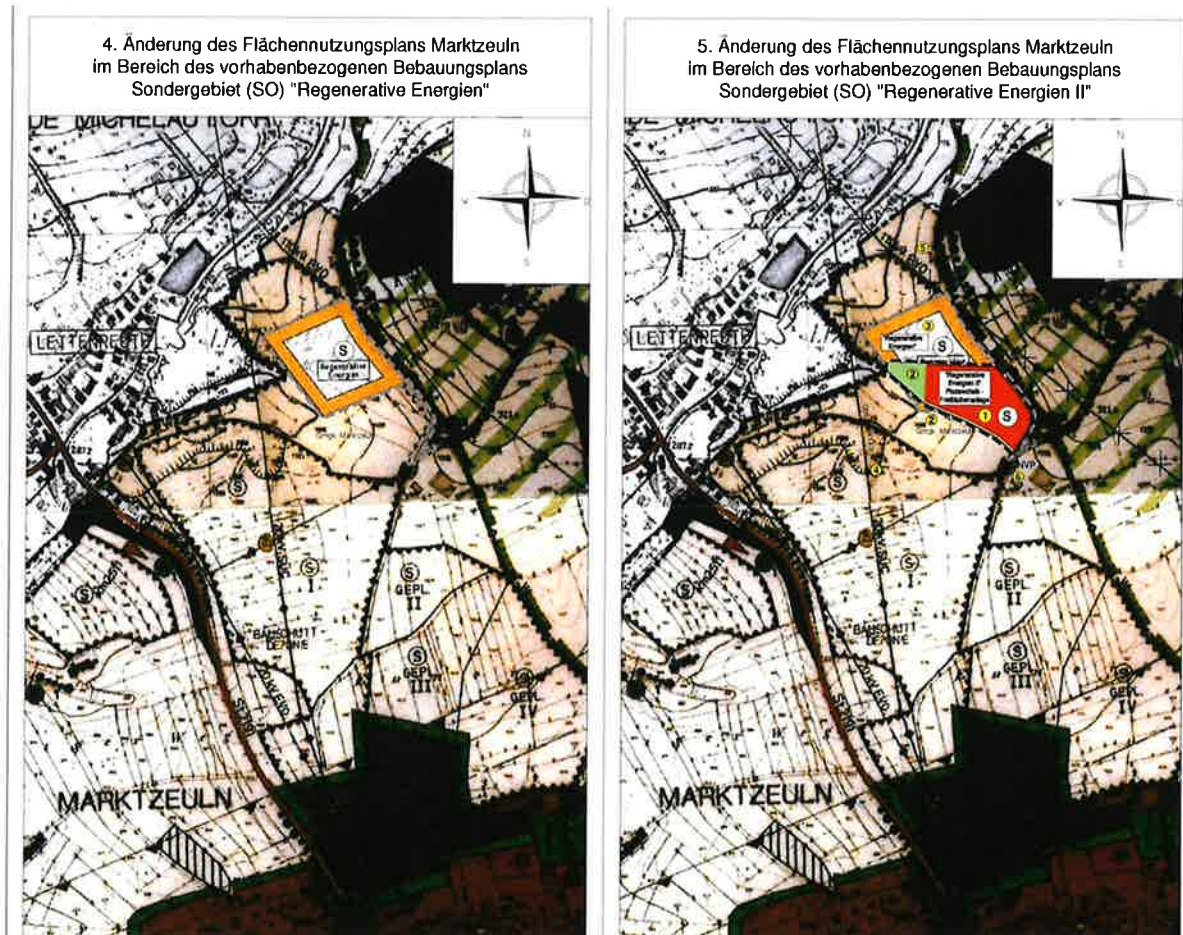
- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen

- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

3. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 1,45 ha liegt nördlich der bebauten Ortslage Marktzeuln und östlich der Ortslage Lettenreuth auf einem rekultivierten Sandabbaugebiet.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches ist als Sandabbaufläche ausgewiesen, der nördliche Teil überlagert die bereits bestehende Sonderbaufläche (S) „Regenerative Energien“, die im Jahr 2005 ausgewiesen wurde. Die Fläche ist nicht bebaut und soll nun in die neue Planung aufgenommen werden. Mit der Überplanung gelten die Festsetzungen der aktuellen 5. Änderung des Flächennutzungsplans.



4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 1,45 ha ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung: „Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Die Mitglieder des Marktgemeinderats haben am 03.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ gefasst. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren durchzuführen, wurde ebenfalls am 03.12.2019 vom Marktgemeinderat beschlossen

5. Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Änderung erstreckt sich über die Flurnummer: Fl. Nr. 1405 (TF) Gmkg. Marktzeuln mit einer Größe von 1,45 ha. Die Fläche ist durch Planzeichen gekennzeichnet und wird als Sondergebiet (S) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO dienen, ausgewiesen.

Die umgrenzenden Flurnummern lauten:

Im Norden:	Fl. Nr. 1405,	Gmkg. Marktzeuln
Im Süden:	Fl. Nr. 969,	Gmkg. Marktzeuln
Im Osten:	Fl. Nr. 1404/1, 1404/2, 1402/1,	Gmkg Marktzeuln
Im Westen:	Fl. Nr. 123,	Gmkg. Lettenreuth,
im Südwesten	Fl. Nr. 1412,	Gemarkung Marktzeuln

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren wird ein Umweltbericht erstellt, der gleichzeitig für den Flächennutzungsplan gilt. Die benötigten Ausgleichsflächen werden im Zuge des Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

6. Rechtsgrundlage im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

6.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Das EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl I, S. 1066, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)) sieht vor, dass künftig die Fördersätze für Erneuerbare Energien-Anlagen in einem

wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zwischen den Anlagenbetreibern ermittelt werden.

6.2 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom März 2017

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2017, 754-4-1-W, 2015-1-1-V,752-2-W)

§ 1 Solaranlagen

Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) Stand: zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 13.05.2019 I 706) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 70 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Nach § 55 Abs. 1 EEG 2017 muss die Bundesnetzagentur die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen im Rahmen einer Ausschreibung ermitteln. Einzelheiten bestimmt die Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) vom 06.02.2015 (BGBl I, S. 108).

Die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung sind im Wesentlichen in § 55 Abs. 2 EEG 2017 und in der FFAV geregelt. Unter anderem muss die Anlage im Bereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) errichtet worden sein, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 2 lt. a FFAV).

Von Bedeutung ist, dass die Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage davon abhängt, dass sich die Anlage auf in § 22 Abs. 1 Nr. 2 FFAV im Einzelnen näher bezeichneten Flächen befindet.

Derartige in diesem Sinn geeignete Flächen sind – zusammengefasst – folgende:

- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- **Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren, (siehe auch Anlage 1, Dr. Bönning, Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH, Emmendingen)**

- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) standen oder stehen und zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans von der BIMA verwaltet worden sind (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV) oder
- Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem "benachteiligten Gebiet" lagen (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV). Das EEG eröffnet den Ländern eigene Entscheidung über die Zulassung von landwirtschaftlichen Flächen (Länderöffnungsklausel). Einige Länder nutzen diese Möglichkeit und legen für ihr Bundesland den Rahmen fest. In Bayern gilt: 70 PV-Freiflächenanlagen pro Jahr werden auf Ackerflächen zugelassen.

Ausgeschlossen sind Flächen in Naturschutzgebieten oder Nationalparks.

"Benachteiligte Gebiete" im Sinn der FFAV sind Gebiete im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) geändert worden ist (§ 2 Nr. 2 FFAV). Diese so genannten "benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete" erfassen die Gebiete aller Landkreise und kreisfreien Städte in Oberfranken.

Dies bedeutet, dass bei erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung Förderberechtigungen für die finanzielle Förderung von Freiflächenanlagen auf Ackerland in Oberfranken erlangt werden können, auch wenn sich die Fläche nicht entlang von Autobahnen oder Schienenwegen im oben genannten Sinn befindet.

6.3 Landesplanungsrecht:

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für PV-Freiflächenanlagen, die nicht an Siedlungseinheiten angebunden sind, stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem sog. Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). In der Begründung zu Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 des LEP vom 01.09.2013 (Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, GVBl S. 550) hat der Verordnungsgeber allerdings ausdrücklich klargestellt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, darstellen. Folglich steht das Anbindungsziel Bauleitplanungen für PV-Freiflächenanlagen auch nicht entgegen.

7. Immissionsschutz

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaik-Anlagen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten.

Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden.

Auf relevante Immissionsorte darf es durch die Photovoltaikanlage nicht zu störenden Blendwirkungen kommen.

8. Umweltprüfung / Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen.

Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen erstellt, diese gelten auch für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

9. Eingriffsregelung

Der Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Bebauungsplanverfahren anzuwenden und die festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

10. Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Einbindung in die Landschaft dient die randliche Eingrünung im Westen des Planungsgebiets mit standortheimischen Strauch- und Baumarten und das Feldgehölz im Nordwesten der Anlage.

Aufgestellt:
Weitramsdorf, den 08.06.2020



Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf